

## Geschäftsordnung

Für das Schuljahr 2021/2022 gilt die aktuelle Gebührenordnung.

Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug und sie ist fällig bei:

- a) einmaliger Zahlungsweise: am 15. November
- b) zwei Ratenzahlungen: jeweils am 15. November und 15. Mai
- c) zwölf Ratenzahlungen: jeweils zum 15. des Monats. **Der 1. Einzug erfolgt am 15.11., rückwirkend für 3 Monate.**

Die Bearbeitungsgebühr von € 10,00 pro Schüler wird nur bei Neuanmeldung erhoben und ist mit der ersten Zahlungsrate fällig. Bitte füllen Sie die Einzugsermächtigung zusammen mit der Anmeldung aus. Sie erlischt automatisch nach der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses. Es werden keine Rechnungen versandt.

Bitte schicken Sie Kinder, die wegen Krankheit in der Schule oder im Kindergarten bereits gefehlt haben, nicht in den Unterricht.

Die Nichtteilnahme eines Schülers am Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Der Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei Unterrichtsausfall durch Erkrankung einer Lehrkraft bis zur Dauer von drei Wochen sind die Gebühren weiter zu bezahlen. Bei längerer Erkrankung der Lehrkraft, die nicht durch eine Vertretung abgedeckt werden kann, beschließt der Vorstand eine Sonderregelung. Eine eventuelle Rückvergütung erfolgt am Ende des Schuljahres. Ein Gebührenabzug seitens der Eltern ist nicht zulässig.

Der Unterricht findet in den Räumen der Mittelschule Karlsfeld statt.

Für die Musikschule gilt die Schuljahres-, Ferien- und Feiertagsordnung am Unterrichtsort. Hier können u. a. abweichende Regelungen durch die Schule getroffen werden, auf die die Musikschule keinen Einfluss hat.

Die Musikschule übernimmt die Haftung im Rahmen einer von ihr abgeschlossenen Schülerunfallversicherung, deren Inhalt und Umfang sich nach der für allgemeinbildende Schulen bestehenden Regel richtet.

Anmeldungen, die nach dem 15. September abgegeben werden, können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr, sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres gekündigt wird.

Für die **Abmeldung** zum Schuljahresende (31.8.) muss bis 31. Mai bei der Geschäftsstelle eine **schriftliche** Kündigung vorliegen. Teilen Sie Ihre Entscheidung bitte auch der Lehrkraft mit.

Der Rücktritt vom Vertrag vor Ende des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Wegzug, längere Krankheit). Er muss schriftlich erfolgen. Dabei werden 20 % der verbleibenden Unterrichtsgebühren als Restschuld fällig.